



Jugendordnung des Basketballverbandes Mecklenburg-Vorpommern

§ 1 Allgemeines

1. Unter Beachtung der Satzungen und Ordnungen des DBB und des BVMV führt und verwaltet sich die Basketballjugend des BVMV selbständig.
2. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Diese Mittel müssen im Haushalt des BVMV ausgewiesen sein.

§ 2 Aufgaben

Die Basketballjugend des BVMV stellt sich die Förderung des Basketballs, unter erzieherischen und pflegerischen Gesichtspunkten zur Aufgabe.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder können alle Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres sein, die in einem Verein des BVMV e.V. Mitglied sind, sowie Erwachsene die eine Aufgabe im Rahmen der Jugendordnung haben.

§ 4 Organe

Die Organe der Basketballjugend des BVMV sind
der Jugendtag und
der Jugendausschuss.

§ 5 Jugendtag

1. Der Jugendtag setzt sich aus dem Jugendausschuss und den Vereinsvertretern zusammen.
2. Der Jugendtag tritt jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Er ist vom Jugendwart in Form einer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen des BVMV oder als Rundschreiben einzuberufen. Diese Einberufung hat mindestens sechs Wochen vor Beginn des Jugendtages unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Neben dem Jugendausschuss und den Vereinen sind auch das Präsidium und das erweiterte Präsidium zum Jugendtag einzuladen.
3. Der Jugendtag hat insbesondere folgende Aufgaben
 - 3.1. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte,
 - 3.2. Entlastung und Wahl des Jugendausschusses
 - 3.2.1. Wahl des Jugendausschusses für die Dauer von zwei Jahren.
 - 3.3. Annahme des Haushaltes
 - 3.4. Planung der Jugendarbeit
 - 3.5. Behandlung und Beschlussfassung von Anträgen
4. Stimmrecht
 - 4.1. Die Mitglieder des Jugendausschusses haben jeweils eine Stimme

- 4.2. Die Vereine haben je zwei Grundstimmen. Jeder Verein erhält für alle angefangen zehn Jugend-Teilnehmerausweise, dies beinhaltet die Mini-Teilnehmerausweise, eine weitere Stimme.
 - 4.3. Jeder Delegierte kann maximal fünf Stimmen vertreten. Die Stimmen sind geschlossen abzugeben, eine Übertragung von Stimmen auf Delegierte anderer Vereine ist unzulässig.
 - 4.4. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
 - 4.5. Anträge müssen mindestens drei Wochen vor Beginn des Jugendtages beim Jugendwart eingehen. Antragsberechtigt sind die Vereine und der Jugendausschuss. Anträge, die nicht form- und fristgerecht eingegangen sind, und solche zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Fragen, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Jugendtag mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
 - 4.6. Die Beurkundung der Jugendtags-Beschlüsse erfolgt durch Unterschrift des Protokollführers.
5. JEDER ORDNUNGSGEMÄß EINBERUFENE JUGENDTAG IST BESCHLUSSFÄHIG, OHNE RÜCKSICHT AUF DIE ZAHL DER ERSCHIENENEN STIMMBERECHTIGTEN MITGLIEDER.
 6. § 10 der Satzung des BVMV findet entsprechend Anwendung

§ 6 Außerordentlicher Jugendtag

1. Der außerordentliche Jugendtag muss auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens zwei Dritteln der zuletzt für den Jugendtag festgestellten Stimmen einberufen werden.
2. Ansonsten finden die Bestimmungen für den Jugendtag auch für den außerordentlichen Jugendtag Anwendung.

§ 7 Jugendausschuss

1. An der Spitze der Basketballjugend Mecklenburg-Vorpommern steht der Jugendausschuss des BVMV unter Vorsitz des Jugendwartes. Der Jugendausschuss hält bei seinen Planungen und Entscheidungen Fühlung mit den anderen Gremien des BVMV. Dem Ausschuss obliegt die Bearbeitung aller Jugendfragen im Bereich des Basketballverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. Der Jugendausschuss hat die Aufgabe, die Richtlinien und Beschlüsse des Jugendtages durchzuführen.
2. Dem Jugendausschuss gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:
 - 2.1. Der Jugendwart
 - 2.1.1. Organisation, Kontrolle der Jugendarbeit
 - 2.1.2. Überwachung des Jugendspielbetriebes
 - 2.1.3. Umsetzung der auf den DBB-Jugendtag verabschiedeten Beschlüsse
 - 2.1.4. Durchsetzung von Beschlüssen
 - 2.1.5. Zusammenarbeit mit den Vereinen
 - 2.1.6. Ansprechpartner für die Jugend und alle die Jugend fördernden Vereine
 - 2.2. Der Schulbeauftragte
 - 2.2.1. Förderung des Schulbasketball
 - 2.2.2. Zusammenarbeit, Koordination zwischen Schulbehörden, Schulen und Vereinen
 - 2.2.3. Umsetzung der Beschlüsse der DBB Kommission für den Schulsport
 - 2.2.4. Koordinierung und Unterstützung von Lehrerfortbildungen
 - 2.2.5. Unterstützung JtfO
 - 2.3. Der Minibeauftragte
 - 2.3.1. Umsetzung der Beschlüsse der DBB Kommission für Miniweser
 - 2.3.2. Entwicklung von Ideen und Konzepten zur Förderung des Miniwesens.

3. Der Jugendausschuss kann zusätzliche Mitglieder, die nicht stimmberechtigt sind, für besondere Aufgaben berufen
4. Der Vorsitzende des Jugendausschusses vertritt die Basketballjugend Mecklenburg-Vorpommern bei Tagungen des DBB und der Sportjugend Mecklenburg-Vorpommern.
5. Scheidet ein Jugendausschussmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Jugendausschuss bis zum nächsten Jugendtag einen Vertreter benennen. Die durch den Jugendausschuss durchgeführte Nachwahl gilt bis zum nächsten Jugendtag.

§ 8 Spielbetrieb

1. Der Jugendausschuss führt für alle Altersklassen eine Meisterschaft durch. Durch den Jugendausschuss werden die Meister und die Vizemeister zur Norddeutschen Meisterschaften gemeldet.
2. Der Jugendspielbetrieb wird durch die Bestimmungen der Jugendspielordnung des DBB und die Spielordnung des BVMV geregelt. Änderungen hinsichtlich des Jugendspielbetriebes im BVMV können vom Jugendtag oder Jugendausschuss vorgenommen werden.

§ 9 Gültigkeit, Änderungen

1. Die Jugendordnung kann vom Jugendtag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen geändert werden und tritt mit der Annahme in Kraft.
2. Änderungen treten mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

Beschlossen auf dem Jugendtag 1993 in Rostock, geändert auf dem Jugendtag 2006 in Ribnitz-Damgarten.